



A m t s b l a t t

für den

Landkreis Rotenburg (Wümme)

Nr. 14

Rotenburg (Wümme), den 31.07.2019

43. Jahrgang



Inhalt

A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

Errichtung eines Windparks in Oerel-Barchel; Antragsteller: Energiekontor AG sowie Kooperation Energiekontor AG mit Energie 3000; Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung; Gemeinsame Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 17. Juli 2019

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

31. Änderung des IV. Flächennutzungsplanes, Teil A, Kernstadt (Fachpflegeeinrichtung) der Stadt Rotenburg (Wümme) vom 21. Dezember 2018

Satzung der Stadt Rotenburg (Wümme) über den Bebauungsplan Nr. 110 - Fachpflegeeinrichtung Ecke Brockeler Straße/Brockmanns Wiesenweg - vom 15. März 2019

Satzung der Stadt Rotenburg (Wümme) über den Bebauungsplan Nr. 122 - Therkornsberg-Süd - vom 28. Juni 2019

Satzung der Stadt Rotenburg (Wümme) zur 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 – Weichelsee – vom 28. Juni 2019

4. Satzung zur Änderung der Satzung über den Betrieb und die Benutzung sowie über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Tageseinrichtungen für Kinder in der Gemeinde Brockel (Kindertagesstättenatzung) vom 1. Juli 2019

4. Satzung zur Änderung der Satzung über Aufwands-, Verdienstausschlag- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Farven vom 17. Juli 2019

Haushaltssatzung der Gemeinde Hemslingen für das Haushaltsjahr 2019 vom 26. Juni 2019

Satzung über den Betrieb und die Benutzung der Kindertagesstätte der Gemeinde Rhade vom 3. Juli 2019

2. Satzung zur Änderung Hauptsatzung der Gemeinde Scheeßel vom 27. Juni 2019

21. Satzung vom 27. Juni 2019 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe in der Gemeinde Scheeßel vom 17.06.1993

22. Satzung vom 27. Juni 2019 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe in der Gemeinde Scheeßel vom 17.06.1993

Hundsteuersatzung der Gemeinde Sottrum vom 1. Juli 2019

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 17 „Zum Klusberg“ (mit örtlichen Bauvorschriften) der Gemeinde Wilstedt vom 17. Juli 2019

C. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

D. Berichtigungen

A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

Errichtung eines Windparks in Oerel-Barchel
Antragsteller:
Energiekontor AG sowie Kooperation Energiekontor AG mit Energie 3000
Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung
Gemeinsame Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 des
Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Die Fa. Energiekontor AG, Mary-Somerville-Str. 5, 28359 Bremen, hat am 29.04.2019 beim Landkreis Rotenburg (Wümme) eine Genehmigung gemäß § 4 BImSchG (Hinweis: Erläuterungen und Fundstellen der benutzten Abkürzungen der gesetzlichen Vorschriften finden Sie am Ende der Bekanntmachung) zur Errichtung und zum Betrieb einer Windfarm beantragt.

Das beantragte Vorhaben der Fa. Energiekontor besteht aus

- 5 Windenergieanlagen vom Typ NORDEX N149
(164 m Nabenhöhe, 133,2 m Rotordurchmesser, 230,6 m Gesamthöhe, je 4,5 MW)
- sowie den dazugehörigen Zuwegungs-, Aufbau- und Abstellflächen

auf den Flurstücken 176/1 der Flur 3 von Barchel sowie 48 der Flur 8 und 176/1, 117/2 und 211/118 der Flur 9 von Oerel.

Ebenfalls am 29.04.2019 hat die „Kooperation Energiekontor AG mit Energie 3000 Energie- und UmweltGmbH“, Schulstraße 20, 27432 Alfstedt, beim Landkreis Rotenburg (Wümme) eine Genehmigung gemäß § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb einer Windfarm beantragt.

Das beantragte Vorhaben der Kooperation Energiekontor mit Energie 3000 besteht aus

- 2 Windenergieanlagen vom Typ ENERCON E-138 EPS3 E2
(160 m Nabenhöhe, 138 m Rotordurchmesser, 229 m Gesamthöhe, je 4,2 MW)
- sowie den dazugehörigen Zuwegungs-, Aufbau- und Abstellflächen

auf den Flurstücken 140/4 und 149/4 der Flur 9 von Oerel.

Die Standorte der Anlagen liegen innerhalb des Windkraftvorrangstandorts Oerel-Barchel, der mit anderen Standorten am 27.06.2019 vom Kreistag des Landkreises Rotenburg (Wümme) in der Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) beschlossen wurde. Zur Vermeidung von Irritationen wird darauf hingewiesen, dass eine Genehmigung der Anlagen auch bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen frühestens nach Inkrafttreten des RROP möglich sein wird.

Im Vorrangstandort befinden sich bereits 2 Windenergieanlagen, von denen die südliche im Zuge dieser Planung abgebaut werden soll. Insgesamt wären damit nach Verwirklichung der beiden Anträge 8 Windenergieanlagen vorhanden.

Die Anlagen sollen im 4. Quartal 2020 in Betrieb gehen.

Rechtslage

Da Anlagen anderer Betreiber im BImSchG nicht zu berücksichtigen sind, handelt es sich BImSchG-rechtlich um Vorhaben mit 5 bzw. 2 Anlagen. Gemäß Ziffer 1.6.2 des Anhangs zur 4. BImSchV bedarf die Errichtung und der Betrieb von weniger als 20 Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern lediglich einer vereinfachten Genehmigung ohne Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß den §§ 4, 19 BImSchG. Beide Antragsteller haben allerdings die Durchführung eines förmlichen Genehmigungsverfahrens mit Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß den §§ 4, 10 BImSchG beantragt.

Nach dem UVPG sind dagegen auch Windenergieanlagen anderer Betreiber zu berücksichtigen. Gemäß Ziffer 1.6.2 der Anlage 1 zum UVPG bedarf die Errichtung und der Betrieb einer Windfarm mit 6 bis weniger als 20 Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von jeweils mehr als 50 Metern einer allgemeinen Vorprüfung nach dem UVPG. Beide Antragsteller haben allerdings gemäß § 7 Abs. 3 UVPG die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt, so dass die Allgemeine Vorprüfung nach dem UVPG entfällt.

Ausliegende Unterlagen

Zusammen mit den Antragsunterlagen werden auch folgende, für die Umweltverträglichkeitsprüfung notwendigen Unterlagen nach § 4 e der 9. BImSchV öffentlich ausgelegt:

- UVP-Bericht der Planungsgemeinschaft Nord GmbH vom 03.07.2019
- Schallschutzgutachten des Gutachters IEL GmbH, Az. 4271-19-L1 vom 10.04.2019
- Schattenwurfgutachten des Gutachters IEL GmbH, Az. 4271-19-S1 vom 25.04.2019
- Landschaftspflegerischer Begleitplan der Planungsgemeinschaft Nord GmbH vom 04.07.2019
- Avifaunistische Untersuchungen des Gutachters IFÖNN GmbH vom 29.03.2019
- Erfassung und Bewertung der Fledermausfauna des Gutachters IFÖNN GmbH vom 09.04.2019
- Beschreibung und Zeichnung der notwendigen genehmigungspflichtigen Maßnahmen vom 12.07.2019
- Baugrundgutachten des Gutachters Ingenieurgeologie Dr. Lübbe vom 19.03.2019, Az. 1092-18-2
- Turbulenzgutachten des Gutachters Fluid & Energy Engineering GmbH & Co. KG inkl.: -wake2e Bericht des Gutachters Fluid & Energy Engineering vom 05.07.2019, Az. F2E-2018-TGN-012

Neben diesen gemeinsamen Unterlagen beider Antragsteller gibt es weitere gemeinsame, aber auch für jeden Antrag separate Unterlagen.

Mit dem Beteiligungsverfahren von Fachdienststellen nach § 11 der 9. BImSchV wurde parallel zur Ausfertigung dieser Bekanntmachung begonnen. Insofern liegen bisher keine Stellungnahmen, die entsprechend § 10 Abs. 1 S. 2 u. 3. der 9. BImSchV ebenfalls öffentlich ausgelegt werden müssten, vor.

Einsichtsmöglichkeiten

Die Anträge einschließlich der dazu eingereichten Unterlagen können vom

12.08.2019 bis zum 11.09.2019

an folgenden Stellen und zu folgenden Zeiten eingesehen werden:

- Landkreis Rotenburg (Wümme), Kreishaus, Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme), Amt für Bauaufsicht und Bauleitplanung, Zimmer 316
Einsichtsmöglichkeiten: Montag bis Donnerstag von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr,
Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
- Samtgemeinde Geestequelle, Rathaus, Bohlenstraße 10, 27432 Oerel
Einsichtsmöglichkeiten: Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr,
Donnerstag zusätzlich von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr
- Stadt Bremervörde, Rathaus, Rathausmarkt 1, 27432 Bremervörde, 1. OG, Zimmer 32
Einsichtsmöglichkeiten: Montag, Dienstag und Donnerstag von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr und
von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr sowie
Mittwoch und Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
- Gemeinde Gnarrenburg, Rathaus, Bahnhofstraße 1, 27442 Gnarrenburg, OG, Zimmer 6
Einsichtsmöglichkeiten: Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr,
Dienstag von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr sowie
Donnerstag von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Die Unterlagen können auch digital auf der Homepage des Landkreises Rotenburg www.lk-row.de (Verwaltung & Politik - Kreisverwaltung - Bekanntmachungen) und im Zentralen Informationsportal über Umweltverträglichkeitsprüfungen in Niedersachsen (<https://uvp.niedersachsen.de/Portal>) eingesehen werden.

Einwendungen

Einwendungen gegen die Vorhaben können gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG bis zum

11.10.2019

schriftlich bei der Auslegungsstelle erhoben werden. Sofern sich die Einwendungen nur auf eins der beiden Vorhaben beziehen, bitte ich dies anzugeben. **Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.**

Gemäß § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV sind die Einwendungen dem Antragsteller und, soweit sie deren Aufgabenbereich berühren, den nach § 11 der 9. BImSchV beteiligten Behörden bekannt zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen des Einwenders dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden sollen, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Es wird weiter darauf hingewiesen, dass gleichförmige Einwendungen unberücksichtigt bleiben können, wenn die Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder nicht leserlich angegeben haben.

Gemeinsamer Erörterungstermin

Der Erörterungstermin wird bestimmt auf:

Mittwoch, den 23.10.2019, ab 10.00 Uhr
Landkreis Rotenburg (Wümme)
Kreishaus Bremervörde, Großer Sitzungssaal
Amtsallee 7, 27432 Bremervörde

Der Erörterungstermin wird - sofern für beide Verfahren Einwendungen erhoben werden - gemeinsam durchgeführt.

Bei Bedarf wird die Erörterung jeweils am darauf folgenden Werktag (ohne Samstag) zur gleichen Zeit an gleicher Stelle fortgesetzt. Der Erörterungstermin kann aus besonderen Gründen gemäß § 16 der 9. BImSchV wegfallen bzw. gemäß § 17 der 9. BImSchV verlegt werden. Sofern die Notwendigkeit besteht, die Erörterung an einem anderen Ort oder zu einem anderen Zeitpunkt durchzuführen, erfolgt eine gesonderte Bekanntmachung.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Er dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach dem BImSchG von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, Ihre Einwendungen zu erläutern. Die Einwendungen werden auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert. Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden im Erörterungstermin nicht behandelt; für diese steht der Rechtsweg vor ordentlichen Gerichten offen.

Gemäß § 10 Abs. 4 Ziffer 4 BImSchG kann die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Abkürzungen verwandter Rechtsvorschriften

Bei allen Rechtsvorschriften ist jeweils die ursprüngliche Fassung (UF) und die letzte Neufassung (NF) angegeben. Alle Rechtsvorschriften in der zurzeit gültigen Fassung. Die Vorschriften finden Sie z. B. auf den offiziellen Seiten des Bundes www.gesetze-im-internet.de.

Abkürzung	Name	Datum	Fundstelle
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundesimmissionsschutzgesetz)	UF: 15.03.1974 NF: 17.05.2013	BGBl. I S. 721 BGBl. I S. 1274
4. BImSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (VO über genehmigungsbedürftige Anlagen)	UF: 02.05.2013 NF: 31.05.2017	BGBl. I S. 973 BGBl. I S. 1440
9. BImSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren)	UF: 18.02.1977 NF: 29.05.1992	BGBl. I S. 274 BGBl. I S. 1001
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung	UF: 21.02.1990 NF: 24.02.2010	BGBl. I S. 205 BGBl. I S. 94

BGBl. I S. Bundesgesetzblatt, Teil I, Seite

Landkreis Rotenburg (Wümme), 17.07.2019
Der Landrat

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.07.2019 Nr. 14

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Stadt Rotenburg (Wümme) **31. Änderung** **des IV. Flächennutzungsplanes, Teil A, Kernstadt** **(Fachpflegeeinrichtung)**

Aufgrund des § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am

20.12.2018 die 31. Änderung des IV. Flächennutzungsplanes, Teil A, Kernstadt (Fachpflegeeinrichtung), bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung, beschlossen.

Rotenburg (Wümme), den 21.12.2018

Andreas Weber (L. S.)
Der Bürgermeister

Die Genehmigung gem. § 6 Abs. 1 BauGB der o. g. Flächennutzungsplanänderung ist vom Landkreis Rotenburg (Wümme) mit Verfügung vom 11.03.2019 erteilt worden.

Jedermann kann die Flächennutzungsplanänderung, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung ab dem 01.08.2019 bei der Stadt Rotenburg (Wümme), Große Str. 1, alter Teil des Rathauses, 2. OG, während der Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Das Änderungsgebiet ist im anliegenden Lageplan dargestellt.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlichen Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Rotenburg (Wümme), den 31.07.2019

Der Bürgermeister (L. S.)
Andreas Weber

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.07.2019 Nr. 14

**Satzung
der Stadt Rotenburg (Wümme) über den Bebauungsplan Nr. 110
- Fachpflegeeinrichtung Ecke Brockeler Straße/Brockmanns Wiesenweg -**

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit den §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 14.03.2019 den Bebauungsplan Nr. 110 - Fachpflegeeinrichtung Ecke Brockeler Straße/Brockmanns Wiesenweg -, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung, als Satzung beschlossen.

Rotenburg (Wümme), den 15.03.2019

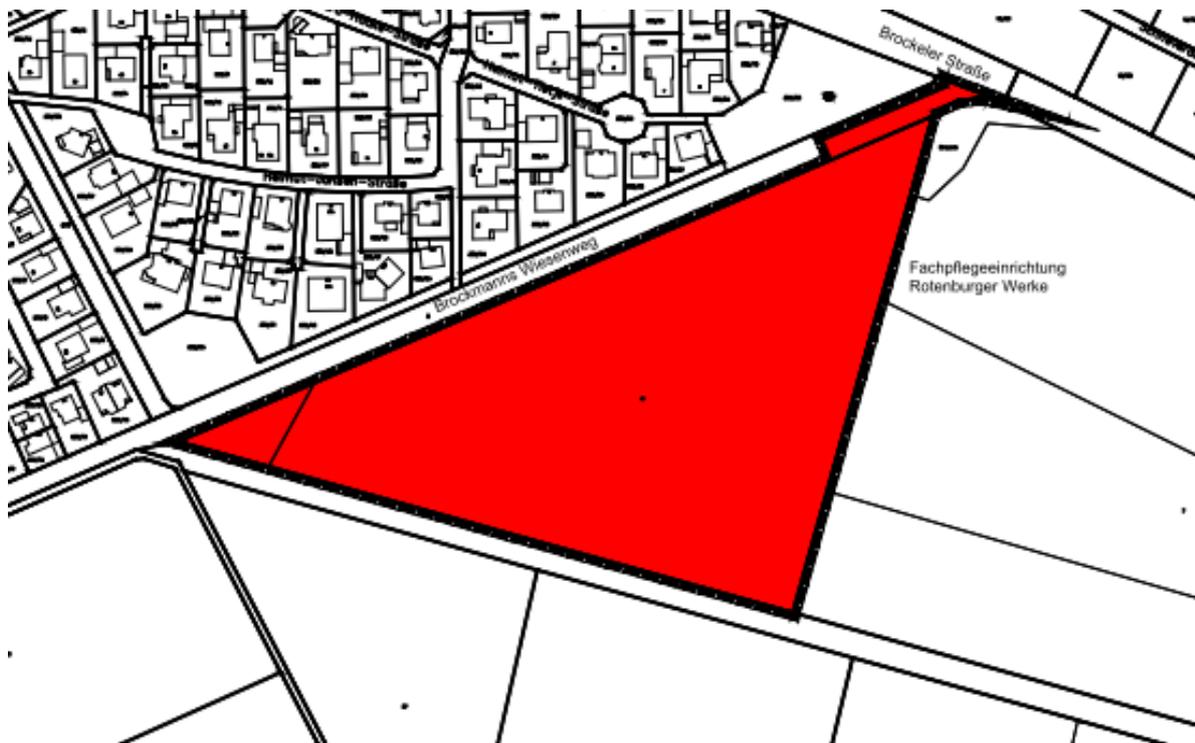
Andreas Weber (L. S.)
Der Bürgermeister

Jedermann kann den Bebauungsplan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung ab dem 01.08.2019 bei der Stadt Rotenburg (Wümme), Große Str. 1, alter Teil des Rathauses, 2. OG, während der Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Das Plangebiet ist im anliegenden Lageplan dargestellt. Die verbindlichen Plangrenzen sind der Satzung zu entnehmen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlichen Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch den Bebauungsplan eintreten, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Rotenburg (Wümme), den 31.07.2019

Der Bürgermeister (L. S.)
Andreas Weber



- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.07.2019 Nr. 14

**Satzung
der Stadt Rotenburg (Wümme)
Bebauungsplan Nr. 122 - Therkornsberg-Süd -**

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit den §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt den Bebauungsplan Nr. 122 - Therkornsberg-Süd - als Satzung und die Begründung beschlossen. Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgte im beschleunigten Verfahren nach § 13 b BauGB.

Rotenburg (Wümme), den 28.06.2019

Andreas Weber
Der Bürgermeister

(L. S.)

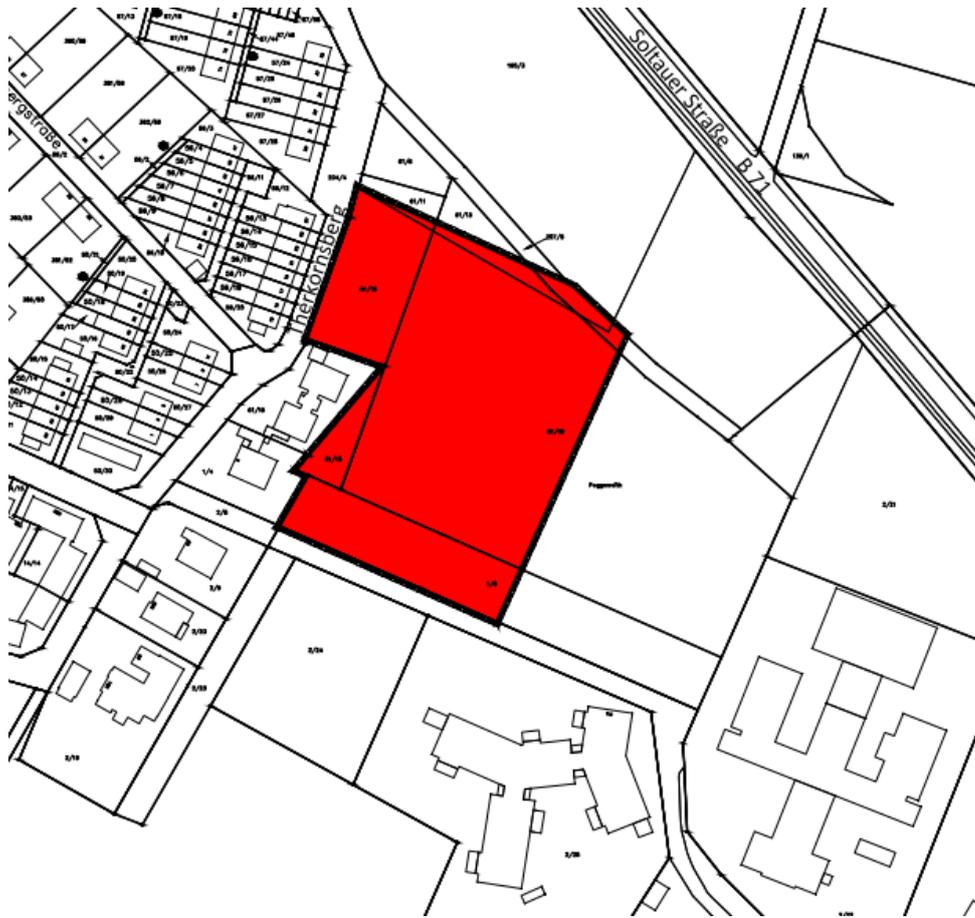
Jedermann kann den Bebauungsplan und die Begründung ab dem 01.08.2019 bei der Stadt Rotenburg (Wümme), Große Str. 1, Rathaus, während der Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Das Plangebiet ist im anliegenden Lageplan dargestellt. Die verbindlichen Plangrenzen sind der Satzung zu entnehmen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlichen Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch den Bebauungsplan eintreten, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Rotenburg (Wümme), den 31.07.2019

Der Bürgermeister
Andreas Weber

(L. S.)



- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.07.2019 Nr. 14

Satzung der Stadt Rotenburg (Wümme) zur 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 - Weichelsee-

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit den §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt die 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 – Weichelsee – als Satzung und die Begründung beschlossen. Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgte im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB.

Rotenburg (Wümme), den 28.06.2019

Andreas Weber
Der Bürgermeister

(L. S.)

Jedermann kann den Bebauungsplan und die Begründung ab dem 01.08.2019 bei der Stadt Rotenburg (Wümme), Große Str. 1, Rathaus, während der Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Das Plangebiet ist im anliegenden Lageplan dargestellt. Die verbindlichen Plangrenzen sind der Satzung zu entnehmen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlichen Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch den Bebauungsplan eintreten, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Rotenburg (Wümme), den 31.07.2019

Der Bürgermeister
Andreas Weber

(L. S.)



- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.07.2019 Nr. 14

**4. Satzung
zur Änderung der Satzung über den Betrieb und
die Benutzung sowie über die Erhebung von Benutzungsgebühren
für die Tageseinrichtungen für Kinder in der Gemeinde Brockel
(Kindertagesstättensatzung)**

Aufgrund § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) sowie § 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in den jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Brockel in seiner Sitzung am 01.07.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Kindertagesstättensatzung der Gemeinde Brockel vom 18.12.2008 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 31.01.2018 wird wie folgt geändert:

§ 8 Abs. 1 und Abs. 2 erhalten folgende neue Fassung:

„(1) Die Tageseinrichtungen sind montags bis freitags geöffnet.

Öffnungszeiten:

Kinderkrippe

Vormittagsgruppe:	von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Verlängerte Vormittagsgruppe:	von 08.00 Uhr bis 14.00 Uhr
Ganztagsgruppe:	von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Kindergarten

Vormittagsgruppe:	von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Verlängerte Vormittagsgruppe:	von 08.00 Uhr bis 14.00 Uhr
Ganztagsgruppe:	von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Hort

Mittagsbetreuung:	von 12.00 Uhr bis 14.00 Uhr
Nachmittagsgruppe:	von 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Während der Ferientage wird entsprechend des niedersächsischen Ferienkalenders eine Ganztagsgruppe von 08.00 Uhr bis 17.00 Uhr angeboten, wobei hier die flexible Betreuung nach Abs. 2 Satz 1 Anwendung findet.

Die Kinder sind pünktlich zu den aufgeführten Öffnungszeiten zu bringen und abzuholen.

(2) Die flexible Betreuung wird für den Kindergarten und die Kinderkrippe in der Zeit von 07.30 Uhr bis 08.00 Uhr und von 12.00 Uhr bis 12.30 Uhr sowie von 16.00 Uhr bis 17.00 Uhr angeboten. Es kann ferner auf besondere Betreuungsangebote z. B. während der Schulferien oder eine Kombination der Betreuungszeiten unter Anwendung der anteiligen Tabellengebühr zurückgegriffen werden.

Die Anmeldung hat schriftlich bis zum 20. des Vormonats für mindestens 1 Monat im Voraus zu erfolgen.“

§ 9 Abs. 1 und 2 erhalten folgende neue Fassung:

„(1) Sofern die Eltern/Personensorgeberechtigten nicht aufgrund anderer gesetzlicher Bestimmungen von der Gebührenpflicht befreit sind, sind diese verpflichtet, sich an den Kosten der Kindertagesstätte zu beteiligen.

(2) Die Benutzungsgebühren werden pro Kind und Monat für die

- a) Kinderkrippe
 - aa) Vormittagsgruppe auf 240,00 €
 - ab) verlängerte Vormittagsgruppe auf 360,00 €
 - ac) Ganztagsgruppe auf 480,00 €
- b) Hort
 - ba) Mittagsbetreuung auf 75,00 €
 - bb) Nachmittagsgruppe bzw. -betreuung auf 182,00 €

festgesetzt.“

§ 9 Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:

„(3) Für die Inanspruchnahme der flexiblen Betreuungszeiten nach § 8 Absatz 2 wird, für den Kindergarten bei Überschreitung einer täglichen Betreuungszeit von 8 Std., sowie Hort jeweils ein Zuschlag von 18,00 € und 30,00 € für die Kinderkrippe je angefangene 30 Min. (= 1 Zeiteinheit) zu der entsprechenden Tabellengebühr nach der Anlage zu § 10 Absatz 1 erhoben.

Die Berechnung der flexiblen Betreuungszeit erfolgt ausschließlich monatlich.“

§ 10 Abs. 5 erhält folgende neue Fassung:

„(5) Besuchen mehrere Kinder aus einem Haushalt im gleichen Betreuungsjahr die Kinderkrippe, so ermäßigen sich die Gebühren für das zweite Kind um 30 v. H. Für jedes weitere Kind wird keine Gebühr erhoben.

Nach § 13 wird folgender neuer § 14 eingefügt:

„§ 14 Datenverarbeitung

(1) Zur Ausführung dieser Satzung, der daraufhin erlassenen ergänzenden Vorschriften und zur Sicherstellung der nach dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) wahrzunehmenden Aufgaben dürfen die damit befassten Stellen der Samtgemeinde Bothel personenbezogene Daten in dem erforderlichen Umfang erheben und verarbeiten. Zu diesen Daten gehören insbesondere auch Vor- und Zuname, Geburtsdaten und Anschriften der Kinder und sorgeberechtigten Personen sowie sonstige Daten zu Erreichbarkeiten.

(2) Aus den vorgenannten Gründen darf die bei der Samtgemeinde Bothel für melderechtliche Angelegenheiten zuständige Stelle auch erforderliche personenbezogene Daten aus dem Melderegister an die in Abs. 1 genannten Stellen der Samtgemeindeverwaltung übermitteln. Darüber hinausgehende rechtlich bestehende Verpflichtungen zur Weitergabe personenbezogener Daten bleiben hiervon unberührt.

(3) Die für die in Abs. 1 genannten Zwecke gespeicherten Daten sind zu löschen, sobald das Erfordernis für eine weitere Verarbeitung für diese Aufgaben nicht mehr besteht.“

Die bisherigen §§ 14 und 15 werden zu §§ 15 und 16.

Die Anlage zu § 10 Abs. 1 wird wie folgt neu festgesetzt:

„Gebühren für die Betreuung in den Kindertagesstätten der Gemeinde Brockel während der Kernzeiten (§ 8 Abs. 1):

€ monatliche Gebühr					monatliches Familieneinkommen der Haushalte in € *)					
Kinderkrippe			Hort		2 Pers.	3 Pers.	4 Pers.	5 Pers.	6 Pers.	7 Pers.
vormittags	verl. Vormittag	ganztags	Mittagsbetreuung	Nachmittagsgruppe						
175,00	260,00	350,00	53,00	132,00	unter 1.820,00	unter 2.030,00	unter 2.240,00	unter 2.450,00	unter 2.660,00	unter 2.870,00
200,00	300,00	400,00	60,00	150,00	von 1.820,00 bis 2.510,00	von 2.030,00 bis 2.720,00	von 2.240,00 bis 2.930,00	von 2.450,00 bis 3.140,00	von 2.660,00 bis 3.350,00	von 2.870,00 bis 3.560,00
240,00	360,00	480,00	75,00	182,00	über 2.510,00	über 2.720,00	über 2.930,00	über 3.140,00	über 3.350,00	über 3.560,00

*) Für jedes weitere Familienmitglied erhöhen sich die Ansätze um jeweils 210,00 €.“

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.08.2019 in Kraft.

Brockel, den 1. Juli 2019

Gemeinde Brockel
Rolf Lüdemann
Bürgermeister

(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.07.2019 Nr. 14

**4. Satzung
zur Änderung der Satzung über
Aufwands-, Verdienstausschlag- und Auslagenentschädigung
für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen
in der Gemeinde Farven**

Aufgrund der §§ 11, 44 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.10.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2013 (Nds. GVBl. S. 307) hat der Rat der Gemeinde Farven in seiner Sitzung am 16.07.2019 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über Aufwands-, Verdienstausschlag- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Farven (Aufwandsentschädigungssatzung) vom 20.02.2001, zuletzt geändert durch Satzung vom 19.05.2014, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 wird der Betrag von 20,00 € durch den Betrag von 30,00 € ersetzt.
2. In § 3 Abs. 1 Buchstabe a) wird der Betrag von 400,00 € durch den Betrag von 500,00 € ersetzt.
3. In § 3 Abs. 1 Buchstabe b) wird der Betrag von 52,00 € durch den Betrag von 100,00 € ersetzt.
4. In § 3 Abs. 1 Buchstabe c) wird der Betrag von 26,00 € durch den Betrag von 50,00 € ersetzt.
5. In § 7 wird der Betrag von 20,00 € durch den Betrag von 30,00 € ersetzt.

Artikel 2

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.04.2019 in Kraft.

Farven, 17. Juli 2019

Mehrkens
Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.07.2019 Nr. 14

Haushaltssatzung der Gemeinde Hemslingen für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund der §§ 112 ff des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Hemslingen in der Sitzung am 26.06.2019 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	2.090.200 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	2.217.700 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.040.500 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.066.100 €
2.3	der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	30.000 €
2.4	der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	205.000 €
2.5	der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	170.000 €
2.6	der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	15.000 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	2.240.500 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	2.286.100 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden in Höhe von 170.000 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden in Höhe von 200.000 € veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2019 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 600.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
	a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	550 v.H.
	b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	390 v.H.
2.	Gewerbsteuer	380 v.H.

§ 6

1. Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nach § 4 Abs. 6 KomHKVO in den Teilfinanzhaushalten einzeln dargestellt, wenn sie 100.000 € je Einzelfall überschreiten.

2. Die nach § 12 KomHKVO für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung festzulegende Wertgrenze beginnt ab einer Summe von 100.000 €.

Hemslingen, den 26. Juni 2019

Gerken
Bürgermeister

(L. S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach §§ 119 Abs. 4, 120 Abs. 2, 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 23. Juli 2019 unter dem Aktenzeichen 20/3 15 21 10/064 erteilt worden. Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Gemeindebüro in Hemslingen öffentlich aus.

Hemslingen, den 31. Juli 2019

Gemeinde Hemslingen
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.07.2019 Nr. 14

Satzung über den Betrieb und die Benutzung der Kindertagesstätte der Gemeinde Rhade

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.03.2019 (Nds. GVBl. S. 70), in Verbindung mit den §§ 1 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Neufassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121) sowie den §§ 10, 12 und 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KitaG) in der Neufassung vom 07.02.2002 (Nds. GVBl. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.2018 (Nds. GVBl. S. 317) hat der Rat der Gemeinde Rhade in seiner Sitzung am 03.07.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Rechtlicher Status

- (1) Die Gemeinde Rhade betreibt eine Kindertagesstätte (Kita) als rechtlich selbständige, öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Kindertagesstätte gliedert sich in einen Kindergarten; eine Kinderkrippe und eine sonstige Tageseinrichtung für Schulkinder.
- (3) Die jeweilige Leitung übt das Hausrecht aus.

§ 2 Aufgaben

Aufgabe und Ziel einer Kita ist, die Entwicklung der Kinder zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu fördern. Sie soll die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen, sowie den Eltern dabei helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können. Einzelheiten zu diesem Auftrag für Erziehung, Bildung und Betreuung werden in der pädagogischen Konzeption der Kita festgelegt.

§ 3 Aufnahme der Kinder in die KiTa

- (1) In die Kita nach § 1 können alle Kinder, die ihren Wohnsitz in der Gemeinde Rhade haben, auf schriftlichen Antrag der Sorgeberechtigten aufgenommen werden.
- (2) Die Aufnahme erfolgt im Rahmen der verfügbaren Plätze.
- (3) Sofern freie Plätze zur Verfügung stehen, können auch Kinder aus anderen Gemeinden aufgenommen werden, wenn dadurch der Gemeinde Rhade keine zusätzlichen Kosten entstehen. Die Aufnahme erfolgt dann unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs. Aus pädagogischen Gründen soll ein Widerruf möglichst erst zum nächsten Aufnahmetermin erfolgen. Der Widerruf kann erfolgen, wenn ansonsten in der Gemeinde Rhade wohnhafte Kinder nicht aufgenommen werden können.

(4) Die Kita muss für alle Kinder wenigstens an fünf Tagen in der Woche vormittags eine Betreuung in der Gruppe von mindestens vier Stunden anbieten (§ 8 Abs. 1, Satz 1 KitaG)

(5) Das Kindergartenjahr beginnt jeweils am 1.8. eines jeden Jahres. Die Aufnahme soll aus Gründen einer kontinuierlichen pädagogischen Arbeit möglichst nur zu diesem Zeitpunkt erfolgen. Der Beginn der tatsächlichen Betreuung ist von dem Ende der schulischen Sommerferien abhängig und kann vom rechtlichen Aufnahmetermin abweichen.

§ 4

Aufnahmeverfahren für die Kinderkrippe

(1) Der schriftliche Aufnahmeantrag nach § 3 Abs. 1 soll bis zum 15.01. des Jahres, das dem gewünschten Betreuungsjahr vorangeht, der Gemeindeverwaltung vorliegen. Später eingehende Anträge werden in der Reihenfolge des Eingangs berücksichtigt.

(2) Die Kinderkrippe nimmt Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr bis zum vollendeten dritten Lebensjahr auf.

(3) In begründeten Einzelfällen können jüngere Kinder abweichend von dieser Regelung unter Abwägung pädagogischer und sozialer Aspekte aufgenommen werden.

(4) Die Aufnahme erfolgt grundsätzlich für das gesamte Betreuungsjahr mit den in der Anmeldung beantragten Betreuungszeiten und dem entsprechenden Elternbeitrag. Änderungen der Betreuungszeiten können in Ausnahmefällen schriftlich beantragt werden.

(5) Sofern die reguläre Belegung der Krippe dieses zulässt, kann die Kita individuelle Betreuungszeiten anbieten. Das Kind muss dann mindestens für drei Tage in der Woche angemeldet werden. Bei der Vergabe von Krippenplätzen werden höhere oder volle Betreuungszeiten vorrangig berücksichtigt. Auch kann eine Teilzeitbelegung im laufenden Betreuungsjahr widerrufen werden, sollte ein Bedarf an Krippenplätzen entstanden sein. Die Kündigungsfrist der Teilzeitbelegung beträgt 14 Tage.

(6) Über die Aufnahme und einen Widerruf entscheidet der Bürgermeister im Benehmen mit der Kita-Leitung.

(7) Die Entscheidung über die Aufnahme ist den Sorgeberechtigten in einem Bescheid mitzuteilen. Das Gleiche gilt für eine Änderung der Betreuungszeiten.

(8) Weiteres zum Aufnahmeverfahren wird durch die Durchführungsbestimmungen geregelt.

§ 5

Aufnahmeverfahren für den Kindergarten

(1) Der schriftliche Aufnahmeantrag nach § 3 Abs. 1 soll bis zum 15.01. des Jahres, das dem gewünschten Betreuungsjahr vorangeht, der Gemeindeverwaltung vorliegen. Später eingehende Anträge werden in der Reihenfolge des Eingangs berücksichtigt.

(2) Grundsätzlich richtet sich die Aufnahme nach dem Alter der Kinder und nach den verfügbaren Plätzen.

(3) Die Aufnahme erfolgt grundsätzlich für das gesamte Betreuungsjahr mit den in der Anmeldung beantragten Betreuungszeiten und dem entsprechenden Elternbeitrag. Änderungen der Betreuungszeiten können in Ausnahmefällen schriftlich beantragt werden.

(4) Über die Aufnahme entscheidet der Bürgermeister im Benehmen mit der Kita-Leitung.

(5) Die Entscheidung über die Aufnahme ist den Sorgeberechtigten in einem Bescheid mitzuteilen. Das Gleiche gilt für eine Änderung der Betreuungszeiten.

(6) Weiteres zum Aufnahmeverfahren wird durch die Durchführungsbestimmungen geregelt.

§ 6

Aufnahmeverfahren für die sonstige Tageseinrichtung für Schulkinder

(1) Der schriftliche Aufnahmeantrag nach § 3 Abs. 1 soll bis zum 15.01. des Jahres, das dem gewünschten Betreuungsjahr vorangeht, der Gemeindeverwaltung vorliegen. Die Anträge werden in der Reihenfolge des Eingangs berücksichtigt.

(2) Grundsätzlich nimmt die Einrichtung Grundschul Kinder auf. Die Aufnahme richtet sich nach den verfügbaren Plätzen. Ein Rechtsanspruch besteht nicht. In begründeten Einzelfällen können Kinder abweichend von dieser Regelung unter Abwägung pädagogischer und sozialer Aspekte aufgenommen werden.

(3) Die Aufnahme erfolgt grundsätzlich für das gesamte Betreuungsjahr mit den in der Anmeldung beantragten Betreuungszeiten und dem entsprechenden Elternbeitrag. Änderungen der Betreuungszeiten können in Ausnahmefällen schriftlich beantragt werden.

(4) Über die Aufnahme entscheidet der Bürgermeister im Benehmen mit der Kita-Leitung.

(5) Die Entscheidung über die Aufnahme ist den Sorgeberechtigten in einem Bescheid mitzuteilen. Das Gleiche gilt für eine Änderung der Betreuungszeiten.

§ 7 Gesundheitsvorsorge

(1) Kinder können nur in die Kita aufgenommen werden, wenn sie frei von ansteckenden Krankheiten sind. Die Kinder müssen mindestens zwei Tage krankheitsfrei sein, um die Kita wieder besuchen zu dürfen. Bei Zweifeln an der Gesundheit eines Kindes ist die Kita-Leitung berechtigt, ein ärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand des Kindes zu verlangen.

(2) In der Kita können vorbeugende medizinische und zahnmedizinische Untersuchungen durchgeführt werden. Die Teilnahme an den Untersuchungen ist freiwillig und wird den Erziehungsberechtigten rechtzeitig bekanntgegeben.

(3) Jeder Fall oder Verdacht einer übertragbaren Krankheit nach § 34 Infektionsschutzgesetz (IfSG) ist der Leiterin der Kita unverzüglich mitzuteilen. Personen/Kinder, die an einer im § 34 IfSG genannten Krankheit erkrankt sind oder Krankheitserreger ausscheiden, dürfen die Einrichtungen nicht besuchen.

Für die Wiederezulassung gelten die Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts bzw. ist in Einzelfällen die Zustimmung des behandelnden Arztes oder des Gesundheitsamtes erforderlich.

§ 8 Betreuungsjahr, Öffnungszeiten; Ferienregelung

(1) Das Betreuungsjahr beginnt am 01.08. eines Jahres und endet am 31.07. des Folgejahres. Die gebuchten Betreuungsleistungen gelten grundsätzlich für das gesamte Jahr und können nur in begründeten Ausnahmefällen unter Einhaltung der Kündigungsfristen geändert werden.

(2) Die Kita erfüllt den Rechtsanspruch der Eltern und Sorgeberechtigten auf die Regelbetreuung nach dem KitaG. Die individuellen Betreuungszeiten der Einrichtungen werden durch Beschluss des Gemeinderates in den Durchführungsbestimmungen nach § 3 Abs. 5 Satz 3 festgelegt.

(3) Zusätzlich zu den Regelbetreuungszeiten werden bei einem Bedarf von mindestens 3 Kindern Sonderöffnungszeiten für bis zu 10 Kinder angeboten. Sie können je nach Bedarf variieren.

(4) Verursachen die Sorgeberechtigten längere als die genannten Öffnungszeiten, sind die dadurch entstehenden Kosten von ihnen zu tragen. Das gilt auch bei beitragsfreien Kindern. Wiederholte Verstöße gegen die Öffnungszeiten (dadurch z. B. nachhaltige Störung der pädagogischen Arbeit) rechtfertigen eine Kündigung seitens des Trägers.

(5) Die Kita ist in den Sommerferien für 3 Wochen geschlossen. Beginn und Ende werden vom Bürgermeister im Benehmen mit der Kita-Leitung festgelegt.

(6) Wenn pädagogische Gründe nicht entgegenstehen, können schulpflichtige Kinder auch an der Betreuung der Regelgruppe teilnehmen, wenn das neue Betreuungsjahr bereits begonnen hat, der Schulunterricht aufgrund sehr später Sommerferien aber noch nicht gestartet wurde und ausreichend Plätze zur Verfügung stehen.

(7) In den Osterferien kann die Kita eine Woche geschlossen werden. In der Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr sowie für den Tag nach Himmelfahrt und an gesetzlichen Feiertagen ist die KiTa der Gemeinde Rhade geschlossen. Die Ferien der Kita werden rechtzeitig allen Sorgeberechtigten bekannt gegeben.

§ 9 Elternbeitrag/Benutzungsgebühren für den Kindergarten und die Kinderkrippe

(1) Die Beiträge werden für 12 Monate im Betreuungsjahr (01.08. bis 31.07.) erhoben.

(2) Die Sorgeberechtigten haben zur teilweisen Deckung der Kosten einen Jahresbeitrag zu entrichten. (Elternbeitrag nach § 20 KitaG). Für Kinder ab dem ersten Tag des Monats, in dem sie das dritte Lebensjahr vollenden, bis zur Einschulung wird kein Beitrag für die Betreuung erhoben. Diese Befreiung gilt auch für eine Betreuungszeit, einschließlich Früh- und Spätdienst, von über acht Stunden täglich.

(3) Der Beitrag soll sich nach dem KitaG an der finanziellen Leistungsfähigkeit der Sorgeberechtigten orientieren. Dieser Vorgabe ist mit der Gebührentabelle Rechnung getragen worden, die Bestandteil dieser Satzung ist.

(4) Für Kinder, die aus triftigen Gründen mehr als einen vollen Kalendermonat fernbleiben, kann das Entgelt auf Antrag um 50 % herabgesetzt werden.

(5) Der Elternbeitrag wird nach Maßgabe dieser Satzung und der dazugehörigen Gebührenordnung 1 ermittelt, festgesetzt und anschließend in monatlichen Gebühren erhoben.

§ 10

Elternbeitrag/Benutzungsgebühren für die sonstige Tageseinrichtung für Schulkinder

(1) Die Beiträge werden für 12 Monate im Betreuungsjahr (01.08. bis 31.07.) erhoben.

(2) Die Sorgeberechtigten haben zur teilweisen Deckung der Kosten einen Jahresbeitrag zu entrichten.

(3) Für Kinder, die aus triftigen Gründen mehr als einen vollen Kalendermonat fernbleiben, kann das Entgelt auf Antrag um 50 % herabgesetzt werden.

(4) Der Elternbeitrag wird nach Maßgabe dieser Satzung und der dazugehörigen Gebührenordnung 2 ermittelt, festgesetzt und anschließend in monatlichen Gebühren erhoben.

§ 11

Besuchsregelung/Kündigung

(1) Ist das Kind am Besuch der Kita gehindert, ist dies der Leitung unverzüglich mitzuteilen.

(2) Fehlt ein Kind länger als zwei Wochen unentschuldig, erhalten die Sorgeberechtigten eine schriftliche Mitteilung, dass über den Platz anderweitig verfügt wird, wenn nicht innerhalb von 3 Tagen der Gemeindeverwaltung oder Kita die Gründe mitgeteilt werden.

(3) Die Aufnahme in die Kita erfolgt grundsätzlich für ein Betreuungsjahr. Die Betreuungszeiten, die von der Sorgeberechtigten mit der Anmeldung bzw. Aufnahme festgelegt werden, sind ebenfalls im Grundsatz für das gesamte Betreuungsjahr verbindlich.

(4) Kündigungen eines Kita-Platzes oder der Sonderbetreuungen seitens der Sorgeberechtigten im laufenden Kita-Jahr können mit einer Kündigungsfrist von 6 Wochen zum Monatsende vorgenommen werden. In Ausnahmefällen ist eine kurzfristigere Kündigungsfrist möglich. Für angefangene Monate ist der volle Beitrag zu zahlen.

(5) Kinder, die sich im letzten Kindergartenjahr vor der Einschulung befinden, werden zum Ende des Betreuungsjahres (31.07.) automatisch abgemeldet. Eine vorherige Abmeldung ist nur in Ausnahmefällen möglich. Bei späterem oder früherem Schulbeginn als der 01.08. eines Jahres gilt die Abmeldung zum faktischen Schulbeginn. Sollte die Einschulung erst nach dem 01.08. stattfinden, kann zu Beginn eines neuen Kindergartenjahres eine Aufnahme von Kindern, die nach den Sommerferien eingeschult werden, jedoch nur erfolgen, wenn pädagogische Gründe nicht dagegen sprechen und ausreichend Plätze zur Verfügung stehen. Die zum neuen Kindergartenjahr neu aufgenommenen Kinder haben Vorrang vor den Schulanfängern.

(6) Werden angemeldete Kinder vor Beginn der Betreuung wieder abgemeldet, ist die Kündigungsfrist ebenfalls einzuhalten. Im Übrigen gilt auch hier Abs. 4. Darüber hinaus ist ein Entgelt für den entstandenen Verwaltungsaufwand zu entrichten, der mit gesondertem Bescheid festgesetzt wird. Dies gilt auch für beitragsfreie Kinder.

(7) Ist das Vertrauensverhältnis zwischen Kita und den Sorgeberechtigten nachhaltig gestört und besteht keine Aussicht auf Besserung, kann der Träger nach Bekanntwerden dieser Tatsache zum Ende des Folgemonats den Kita-Platz kündigen.

§ 12

Haftung

(1) Wird die Kita wegen Ferien, aus gesundheitlichen Gründen, auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen geschlossen, so haben die Sorgeberechtigten keinen Anspruch auf Betreuung ihrer Kinder oder auf Schadenersatz. Die Kita-Leitung wird die Betroffenen so früh wie möglich über eine Schließung informieren.

(2) Die Kindergarten- und Krippenkinder sind beim Besuch der Kita pünktlich dem Fachpersonal zu übergeben und rechtzeitig zum Ende der Öffnungszeiten von dem Betreuungspersonal bekannten Personen abzuholen. Soll eine nicht bekannte Person das Kind abholen, ist der Kita vorher eine entsprechende Vollmacht des Sorgeberechtigten vorzulegen.

(3) Der GUV und der Kommunale Schadenausgleich (KSA) gewähren den Kindern, die in der Tageseinrichtung betreut werden, den satzungsmäßigen Deckungsschutz. Verunglückt ein Kind auf dem Weg in die Kita oder auf dem Rückweg von der Kita nach Hause, ist dies der Kita-Leitung unverzüglich mitzuteilen.

(4) Für den Verlust von mitgebrachten Sachen wird eine Haftung nicht übernommen.

§ 13 Datenverarbeitung

(1) Zur Ausführung dieser Satzung, der daraufhin erlassenen ergänzenden Vorschriften und zur Sicherstellung der nach dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) wahrzunehmenden Aufgaben dürfen die damit befassten Stellen der Samtgemeinde Selsingen personenbezogene Daten in dem erforderlichen Umfang erheben und verarbeiten. Zu diesen Daten gehören insbesondere auch Vor- und Zuname, Geburtsdaten und Anschriften der Kinder und sorgeberechtigten Personen sowie sonstige Daten zu Erreichbarkeiten.

(2) Aus den vorgenannten Gründen darf die bei der Samtgemeinde Selsingen für melderechtliche Angelegenheiten zuständige Stelle auch erforderliche personenbezogene Daten aus dem Melderegister an die in Abs. 1 genannten Stellen der Samtgemeindeverwaltung übermitteln. Darüber hinausgehende rechtlich bestehende Verpflichtungen zur Weitergabe personenbezogener Daten bleiben hiervon unberührt.

(3) Die für die in Abs. 1 genannten Zwecke gespeicherten Daten sind zu löschen, sobald das Erfordernis für eine weitere Verarbeitung für diese Aufgaben nicht mehr besteht.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über den Betrieb und die Benutzung der Kindertagesstätte der Gemeinde Rhade vom 20.04.2018, geändert durch Satzung vom 17.09.2018, außer Kraft.

Rhade, 3. Juli 2019

Mohrmann
Bürgermeister

Anlagen

Gebührenordnung 1
Gebührenordnung 2

Gebührenordnung 1 nach § 9 der Satzung über den Betrieb und die Benutzung der Kindertagesstätte der Gemeinde Rhade

Teil I

Allgemeine Gebührenpflicht

1. Für die Betreuung in der Kindertagesstätte der Gemeinde Rhade ist nach § 20 KitaG ein Elternbeitrag zu entrichten. Dieser ermittelte Jahres- Beitrag wird auf monatliche Gebühren umgerechnet und pro Kind und Monat festgesetzt. Die Gebühren werden im Betreuungsjahr (01.08. bis 31.07.) grundsätzlich für ein ganzes Jahr in monatlichen Raten erhoben. Die Beitragspflicht entsteht mit Beginn des Kindergartenjahrs zum 01.08. und endet am 31.07. des Kindergartenjahres. Wird das Kind im Laufe des Kindergartenjahres aufgenommen, beginnt die Beitragspflicht mit Beginn des Aufnahmemonats. Dies gilt auch, wenn die tatsächliche Betreuung erst im Laufe des Monats beginnt.
2. Gebührenpflichtig sind die Sorgeberechtigten des Kindes. Bestehen Zweifel darüber, wer Gebührenpflichtiger ist, wird derjenige zur Gebühr veranlagt, der das Kind angemeldet hat. Ist nur ein Elternteil sorgeberechtigt und leben die Eltern des Kindes im gemeinsamen Haushalt, bemisst sich die Gebühr nach den Einkünften beider Elternteile.
3. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem Betreuungsumfang. Grundsätzlich ist der jeweilige Höchstbetrag zu entrichten. Auf Antrag ist die Gebühr gestaffelt nach dem Einkommen der Sorgeberechtigten festzusetzen.
4. Der Antrag auf Anwendung der Staffelung wird für das Betreuungsjahr (01.08 - 31.07.) bzw. für den Zeitraum bis zum Ablauf des Betreuungsjahres (31.07.) gestellt. Für die Anwendung der Staffelung sind der Samtgemeindeverwaltung prüffähige Unterlagen bis zum 15.06. des Jahres unterschrieben vorzulegen. Sollte ein Kind im Laufe des

Kindergartenjahres aufgenommen werden, sind die Unterlagen bis zum 15. des Vormonats des Berechnungsmonats vorzulegen. Werden die Einkünfte nicht nachgewiesen, ist der Höchstbetrag zu zahlen.

5. Die Bezahlung erfolgt per Lastschriftinzug von dem Konto des Sorgeberechtigten. Die Gebühr ist jeweils im Voraus am 1. des Monats fällig. Ist die Abbuchung durch die Kasse der Samtgemeinde nicht möglich, ist die Gebühr ohne weitere Aufforderung zum Fälligkeitstermin zu zahlen. Sind mehrere Zahlungspflichtige vorhanden, gelten die Regelungen über Gesamtschuldner.
6. Das Fehlen eines Kindes wegen Krankheit oder aus sonstigen Gründen entbindet nicht von der Verpflichtung zur Zahlung der Gebühren und Kosten. Für Kinder, die der Kita aus triftigen Gründen - wie z. B. eine Kur, Krankenhausaufenthalt - mehr als einen vollen Kalendermonat fernbleiben, kann die Gebühr auf Antrag auf 50 % herabgesetzt werden.
7. Ist der/die Zahlungspflichtige mit der Gebühr mehr als einen Monat im Rückstand, kann das Kind vom Besuch der Kita ausgeschlossen werden.

Teil II

Berechnung der Gebühren

1. Berechnungsgrundlage für die Ermittlung der Gebühren ist das Einkommen der Sorgeberechtigten. Als Einkommen ist im Regelfall die Summe der Einkünfte (§ 2 Absätze 1, 2 und 3 Einkommenssteuergesetz (EstG)) gemäß des Steuerbescheides (Gesamtbetrag der Einkünfte) des vorletzten Kalenderjahres vor Beginn des Kindergartenjahres zuzüglich der negativen Einkünfte abzüglich eines Freibetrages von 2.100,00 € je Kind im Sinne des § 32 EstG zu Grunde zu legen. Liegt ein Steuerbescheid nicht vor, ist eine Bescheinigung über das gesamte Jahreseinkommen des vorletzten Kalenderjahres vorzulegen.
2. Zu den Einkünften gehören die steuerpflichtigen Einkunftsarten gemäß § 2 Abs. 1 des Einkommenssteuergesetzes
 - a) Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft
 - b) Einkünfte aus Gewerbebetrieb
 - c) Einkünfte aus selbstständiger Arbeit
 - d) Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit
 - e) Einkünfte aus Kapitalvermögen
 - f) Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
 - g) Sonstige Einkünfte im Sinne des § 22 EStG
3. Zusätzlich zu Nr. 2 sind folgende Einkünfte zu berücksichtigen:
 - a) Leistungen nach § 32 b Absatz 1 EstG (z. B. Lohnersatzleistungen wie Elterngeld, Krankengeld, Arbeitslosengeld I usw.)
 - b) Einkünfte aus geringfügiger Beschäftigung nach § 2 Abs. 1 EStG
4. Besuchen gleichzeitig mehrere Geschwister eine Kita, wird für das 2. Kind eine Ermäßigung von 40 % gewährt, wenn auch für das erste Kind Beitragspflicht besteht. Es ist allerdings mindestens die Gebühr der Staffeltstufe 10 der jeweiligen Gebührentabelle nach Teil III, 3 bzw. Teil IV, 2, zu zahlen. Unter den Bedingungen des Satzes 1 ist für das dritte und jedes weitere Kind kein Beitrag zu entrichten.
5. Wenn sich das Einkommen in dem Kalenderjahr, in dem das Kind im Kindergarten aufgenommen wird, um mehr als 20 % im Verhältnis zu dem Einkommen des vorletzten Kalenderjahres vor Beginn des Kindergartenjahres verringert, können auf Antrag die zu erwartende Einkünfte zugrunde gelegt werden. Erhöht sich das Einkommen in dem Kalenderjahr, in dem das Kind im Kindergarten aufgenommen wird, um mehr als 20 % im Verhältnis zu dem Einkommen des vorletzten Jahres vor Beginn des Kindergartenjahres, so muss dieses der Samtgemeinde zwecks Neuberechnung angezeigt werden.

Teil III

Gebühren für die Kinderkrippe der Kindertagesstätte Rhade

1. Die von den/dem Eltern/Sorgeberechtigten zu entrichtende Gebühr pro Kind und Monat wird wie folgt festgesetzt: Kinderkrippenbetreuung vormittags 295,00 € (Betreuungszeit: 30 Stunden wöchentlich).
2. Auf Antrag ist die Gebühr gestaffelt nach Einkommen der Eltern/Sorgeberechtigten und Umfang der Anmeldedauer gemäß folgender Tabellen festzusetzen:

Stufe	Jahreseinkommensgrenze	Gebühr für 3-Tage-Besuch	Gebühr für 4-Tage-Besuch	Gebühr für 5-Tage-Besuch
1	über 39.000 €	212,50 €	259,00 €	295,00 €
2	36.001 - 39.000 €	198,00 €	242,00 €	275,00 €
3	33.001 - 36.000 €	184,50 €	225,00 €	256,00 €
4	30.001 - 33.000 €	170,00 €	207,50 €	236,00 €
5	27.001 - 30.000 €	155,50 €	190,50 €	216,00 €
6	24.001 - 27.000 €	141,00 €	172,50 €	196,00 €
7	21.001 - 24.000 €	127,00 €	155,00 €	176,00 €
8	18.001 - 21.000 €	113,00 €	146,00 €	157,00 €
9	15.001 - 18.000 €	98,50 €	120,50 €	137,00 €
10	bis 15.000 €	84,00 €	103,00 €	117,00 €

4. Die Kita bietet für die Kinderkrippe zusätzlich folgende Sonderbetreuungszeiten zu den aufgeführten Konditionen an:

Angebot:	Abrechnung:	Gebühr:	Zahlung:
30 Minuten Frühdienst	Zehnerkarte (für 10 einzelne Tage)	15,00 €	einmalig per Lastschriftmandat
30 Minuten Frühdienst	monatliche Gebühr	10,00 €	monatlich per Lastschriftmandat

Die zusätzliche Gebühr fällt neben der monatlichen Gebühr gemäß Tabelle nach Nr. 3 unabhängig von den Einkünften der Sorgeberechtigten an. Nicht genutzte Sonderbetreuungszeiten werden zum Ablauf des Betreuungsjahres (31.07.), spätestens jedoch zum Beginn der Betriebsferien in den Sommerferien, ungültig. Erworbene Zehnerkarten sind nicht übertragbar.

5. Die Kita bietet für die Kinderkrippe ein Mittagessen an. Für das Mittagessen ist eine Gebühr von 2,75 € zu entrichten.

Teil IV

Gebühren für den Kindergarten der Kindertagesstätte Rhade

- Die von den/dem Eltern/Sorgeberechtigten zu entrichtende Gebühr pro Kind und Monat wird wie folgt festgesetzt: Kindergartenbetreuung vormittags 246,00 € (Betreuungszeit: 30 Stunden wöchentlich)
- Auf Antrag ist die Gebühr gestaffelt nach Einkommen der Eltern/Sorgeberechtigten gemäß folgender Tabelle festzusetzen:

Stufe	Jahreseinkommensgrenze	monatliche Gebühr
1	über 39.000 €	246,00 €
2	36.001 - 39.000 €	229,50 €
3	33.001 - 36.000 €	213,00 €
4	30.001 - 33.000 €	196,50 €
5	27.001 - 30.000 €	180,00 €
6	24.001 - 27.000 €	163,50 €
7	21.001 - 24.000 €	147,00 €

8	18.001 - 21.000 €	130,50 €
9	15.001 - 18.000 €	114,00 €
10	bis 15.000 €	97,50 €

3. Die Kita bietet für den Kindergarten zusätzlich folgende Sonderbetreuungszeiten zu den aufgeführten Konditionen an:

Angebot:	Abrechnung:	Gebühr:	Zahlung:
30 Minuten Frühdienst	Zehnerkarte (für 10 einzelne Tage)	15,00 €	einmalig per Lastschriftmandat
30 Minuten Frühdienst	monatliche Gebühr	10,00 €	monatlich per Lastschriftmandat
1 Stunde Spätdienst	Zehnerkarte (für 10 einzelne Tage)	25,00 €	einmalig per Lastschriftmandat
1 Stunde Spätdienst	monatliche Gebühr	15,00 €	monatlich per Lastschriftmandat

Die zusätzliche Gebühr fällt neben der monatlichen Gebühr gemäß Tabelle nach Nr. 3 unabhängig von den Einkünften der Sorgeberechtigten an. Nicht genutzte Sonderbetreuungszeiten werden zum Ablauf des Betreuungsjahres (31.07.), spätestens jedoch zum Beginn der Betriebsferien in den Sommerferien, ungültig. Erworbene Zehnerkarten sind nicht übertragbar.

4. Die Kita bietet für die Kinderkrippe ein Mittagessen an. Für das Mittagessen ist eine Gebühr von 2,75 € zu entrichten.

Gebührenordnung 2 nach § 10 der Satzung über den Betrieb und die Benutzung der Kindertagesstätte der Gemeinde Rhade

Teil I

Allgemeine Gebührenpflicht

- Für die Betreuung in der Kindertagesstätte der Gemeinde Rhade ist ein Elternbeitrag zu entrichten. Dieser ermittelte Jahres-Beitrag wird auf monatliche Gebühren umgerechnet und pro Kind und Monat festgesetzt. Die Gebühren werden im Betreuungsjahr (01.08. bis 31.07.) grundsätzlich für ein ganzes Jahr in monatlichen Raten erhoben. Die Beitragspflicht entsteht mit Beginn des Kindergartenjahres zum 01.08. und endet am 31.07. des Kindergartenjahres. Wird das Kind im Laufe des Kindergartenjahres aufgenommen, beginnt die Beitragspflicht mit Beginn des Aufnahmemonats. Dies gilt auch, wenn die tatsächliche Betreuung erst im Laufe des Monats beginnt.
- Gebührenpflichtig sind die Sorgeberechtigten des Kindes. Bestehen Zweifel darüber, wer Gebührenpflichtiger ist, wird derjenige zur Gebühr veranlagt, der das Kind angemeldet hat.
- Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem Betreuungsumfang.
- Die Bezahlung erfolgt per Lastschrifteinzug von dem Konto des Sorgeberechtigten. Die Gebühr ist jeweils im Voraus am 1. des Monats fällig. Ist die Abbuchung durch die Kasse der Samtgemeinde nicht möglich, ist die Gebühr ohne weitere Aufforderung zum Fälligkeitstermin zu zahlen. Sind mehrere Zahlungspflichtige vorhanden, gelten die Regelungen über Gesamtschuldner.
- Das Fehlen eines Kindes wegen Krankheit oder aus sonstigen Gründen entbindet nicht von der Verpflichtung zur Zahlung der Gebühren und Kosten. Für Kinder, die der Kita aus triftigen Gründen - wie z. B. eine Kur, Krankenhausaufenthalt - mehr als einen vollen Kalendermonat fernbleiben, kann die Gebühr auf Antrag auf 50 % herabgesetzt werden.
- Ist der/die Zahlungspflichtige mit der Gebühr mehr als einen Monat im Rückstand, kann das Kind vom Besuch der Kita ausgeschlossen werden.

Teil II

Berechnung der Gebühren

- Berechnungsgrundlage für die Ermittlung der Gebühren ist das Einkommen der Sorgeberechtigten. Für die Berechnung ist die Gebührenordnung 1 Teil II entsprechend anzuwenden.

2. Die Einkommenshöhe wird nach Selbstauskunft der Sorgeberechtigten einer Gebührgruppe zugeordnet. Die Gemeinde behält sich vor, die Vorlage eines Steuerbescheides oder einer Bescheinigung über das gesamte Jahreseinkommen des der Betreuung vorangegangenen Jahres zu verlangen.

Teil III

Gebühren für die sonstige Tageseinrichtung für Schulkinder der Kindertagesstätte Rhade

1. Die von den/dem Eltern/Sorgeberechtigten zu entrichtende Gebühr pro Kind und Monat wird für die Schulkinderbetreuung mit einer wöchentlichen Betreuungszeit von zwei oder fünf Tagen wie folgt festgesetzt:

Gebühr für 2 Tage-Besuch	Gebühr für 5 Tage-Besuch
56,- €	112,- €

2. Auf Antrag ist die Gebühr nach Einkommen der Eltern/Sorgeberechtigten gemäß folgender Tabelle festzusetzen:

Stufe	Jahreseinkommensgrenze	Gebühr für 2 Tage-Besuch	Gebühr für 5 Tage-Besuch
1	über 36.000 €	56,00 €	112,00 €
2	30.001 - 36.000 €	48,00 €	96,00 €
3	24.001 - 30.000 €	39,50 €	79,00 €
4	18.001 - 24.000 €	31,00 €	62,00 €
5	bis 18.000 €	22,50 €	45,00 €

3. Die Kindertagesstätte Rasselbande bietet für die sonstige Tageseinrichtung für Schulkinder ein Mittagessen an. Für das Mittagessen ist eine Gebühr von 2,75 € zu entrichten.

Gemeinde Rhade
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.07.2019 Nr. 14

2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Scheeßel

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Scheeßel in seiner Sitzung am 27. Juni 2019 folgende 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 21.09.2012 der Gemeinde Scheeßel beschlossen:

Artikel 1

In § 12 wird Absatz 4 wie folgt neu gefasst:

(4) Sonstige öffentliche Bekanntmachungen werden durch Aushang im Bekanntmachungskasten der Gemeinde veröffentlicht. Dieses gilt auch für Bekanntmachungen im Wege der Amtshilfe. Der Bekanntmachungskasten der Gemeinde befindet sich außen vor dem Rathaus, Untervogtplatz 1. Die Aushangfrist beträgt eine Woche, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Scheeßel, den 27. Juni 2019

Dittmer-Scheele
Bürgermeisterin

(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.07.2019 Nr. 14

**21. Satzung
zur Änderung der Satzung über die Erhebung von
Gebühren für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe
in der Gemeinde Scheeßel vom 17.06.1993**

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit den §§ 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) hat der Rat der Gemeinde Scheeßel in seiner Sitzung am 27. Juni 2019 folgende 21. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe in der Gemeinde Scheeßel vom 17.06.1993 beschlossen:

§ 1

Im Anhang zur Gebührensatzung für die kommunalen Friedhöfe in der Gemeinde Scheeßel wird der Gebührentarif 2 für den Friedhof Bartelsdorf wie folgt neu gefasst:

1. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstellen
- 1.1. Reihengrab:
- 1.1.4 **Urnenreihengrabstätten in Rasenlage für anonyme Bestattungen** **520,00 €**
Einmalige Pauschale, ohne weitere Pflegegebühr.
Es darf grundsätzlich kein Grabschmuck auf den Grabstätten abgelegt werden.
- 1.1.5 **Urnenreihengrabstätten in Rasenlage für teilanonyme Bestattungen** **520,00 €**
Einmalige Pauschale, ohne weitere Pflegegebühr zzgl. Kosten für die Plakette am Gedenkstein. Die Plaketten sind über den Ortsrat zu erwerben.
Es darf grundsätzlich kein Grabschmuck auf den Grabstätten abgelegt werden.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.07.2019 in Kraft.

Scheeßel, den 27.06.2019

Dittmer-Scheele
Bürgermeisterin

(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.07.2019 Nr. 14

**22. Satzung
zur Änderung der Satzung über die Erhebung von
Gebühren für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe
in der Gemeinde Scheeßel vom 17.06.1993**

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit den §§ 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) hat der Rat der Gemeinde Scheeßel in seiner Sitzung am 27. Juni 2019 folgende 22. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe in der Gemeinde Scheeßel vom 17.06.1993 beschlossen:

§ 1

Im Anhang zur Gebührensatzung für die kommunalen Friedhöfe in der Gemeinde Scheeßel werden die Gebührentarif 1 und 3 für die Friedhöfe Abbendorf und Hetzwege wie folgt neu gefasst:

1. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstellen
- 1.1. Reihengrab:
- 1.1.1 Erwerb Reihengrab 400,00 €
- 1.1.2 Erwerb Urnenreihengrabstelle 800,00 €
einmalige Pauschale, ohne weitere Gebühr
- 1.2. Wahlgrab:
- 1.2.1 Erwerb Wahlgrab je Grabstelle 400,00 €

- 1.2.2 Erwerb Urnenwahlgrabstelle 800,00 €
 Einmalige Pauschale, ohne weitere Gebühren
 Die Grabstätte ist mit einer Platte in der Größe 50 x 50 cm abzudecken.
 Es darf grundsätzlich kein Grabschmuck auf den Grabstätten abgelegt werden.
- 1.3. Verwaltungs- und Unterhaltungsgebühren:
- 1.3.1. Jährliche Gebühr für die Verwaltung und Unterhaltung des Friedhofes je Grab-
 stelle 6,00 €
- 1.3.2. Bei Urnenwahlgrabstellen ist die Gebühr wie folgt zu zahlen:
1. Im Falle des § 16 Abs. 4 Buchstabe a) der Friedhofssatzung (Eintritt des Todesfalls) ist die Gebühr für 30 Jahre im Voraus zu entrichten.
 2. Im Falle des § 16 Abs. 4 Buchstabe b) und c) der Friedhofssatzung ist die Gebühr pro Jahr zu entrichten (1/30 - ein Dreißigstel - der Nutzungsgebühr)

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Scheeßel, den 27.06.2019

Dittmer-Scheele
 Bürgermeisterin

(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.07.2019 Nr. 14

Hundesteuersatzung der Gemeinde Sottrum

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der z. Zt. gültigen Fassung und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121) hat der Rat der Gemeinde Sottrum in seiner Sitzung am 01.07.2019 folgende Satzung beschlossen:

§1 Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden im Gebiet der Gemeinde Sottrum. Wird das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen, so ist davon auszugehen, dass er älter als drei Monate ist.

§ 2 Steuerpflicht, Haftung

- (1) Steuerpflichtig ist, wer einen Hund oder mehrere Hunde in seinem Haushalt, Betrieb, seiner Institution oder Organisation für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgenommen hat. Als Halter des Hundes gilt auch, wer einen Hund im Interesse einer juristischen Person hält. Als Halter des Hundes gilt ferner, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweist, dass der Hund in der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert oder steuerfrei gehalten wird. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder das Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.
- (2) Alle nach Abs. 1 aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3 Steuermaßstab und Steuersätze

- (1) Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Sie beträgt jährlich:

a) für den ersten Hund	40,-- Euro
b) für den zweiten Hund	60,-- Euro
c) für jeden weiteren Hund	70,-- Euro
d) für jeden gefährlichen Hund	500,-- Euro

- (2) Gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung sind solche Hunde, bei denen nach ihrer besonderen Veranlagung, Erziehung und/oder Charaktereigenschaft die erhöhte Gefahr einer Verletzung von Personen besteht oder von denen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgehen kann. Gefährliche Hunde sind insbesondere auch diejenigen Hunde, die bereits in der Öffentlichkeit durch eine gesteigerte Aggressivität aufgefallen sind, insbesondere Menschen oder Tiere gebissen oder sonst eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust oder Schärfe gezeigt haben, soweit die zuständige Behörde die Gefährlichkeit nach § 7 des Niedersächsischen Hundegesetzes festgestellt hat.
- (3) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§§ 4 und 5), werden bei der Berechnung der Anzahl der gehaltenen Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 5), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nach Abs. 1 den in voller Höhe steuerpflichtigen Hunden als erster Hund und ggf. weitere Hunde vorangestellt.

§ 4 Steuerfreiheit

Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Gebiet der Gemeinde Sottrum aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde innerhalb der Bundesrepublik Deutschland versteuern oder dort steuerfrei halten.

§ 5 Steuerbefreiung, Steuerermäßigung

- (1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von
- a) Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten ganz oder überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden, sowie von Hunden, die sonst im öffentlichen Interesse gehalten werden;
 - b) Diensthunden nach ihrem Dienstende;
 - c) Hunden, die zum Schutze und zur Hilfe hilfloser Personen unentbehrlich sind. Hilflose Personen sind solche, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „aG“ oder „H“ besitzen.
- (2) Die Steuer ist auf Antrag auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von einem Hund,
- a) der zur Bewachung von Gebäuden benötigt wird, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 300 m entfernt liegen.
 - b) der als Jagdgebrauchshund gehalten, eine Jagdeignungsprüfung abgelegt hat und jagdlich verwendet wird.
- (3) Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird vom ersten Tag des folgenden Kalenderhalbjahres an gewährt, in dem der Antrag der Gemeinde zugegangen ist.
- (4) Die Absätze 1 und 2 finden auf gefährliche Hunde (§ 3 Abs. 2) keine Anwendung.

§ 6 Zwingersteuer

Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer für die Hunde dieser Rasse auf Antrag in der Form einer Zwingersteuer erhoben, wenn der Zwinger und die Zuchttiere in ein von einer anerkannten Hundezuchtvereinigung geführten Zucht- oder Stammbuch eingetragen sind.

Die Zwingersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte der Steuer nach § 3 Abs. 1, jedoch nicht mehr als die Steuer für zwei Hunde. Das Halten selbstgezogener Hunde ist steuerfrei, solange sie sich im Zwinger befinden und nicht älter als sechs Monate sind.

Die Zwingersteuer gilt nicht für gefährliche Hunde (§ 3 Abs. 2).

§ 7 Beginn und Ende der Steuerpflicht

Die Steuerpflicht beginnt mit dem ersten Tag des auf die Aufnahme nach § 2 Abs. 1 folgenden Kalendermonats, frühestens mit dem ersten Tag des folgenden Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird. Bei Zuzug eines Hundehalters in die Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats. Beginnt das Halten eines Hundes oder mehrerer Hunde bereits am ersten Tag eines Kalendermonats, so beginnt auch die Steuerpflicht mit diesem Tag.

Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt oder stirbt oder der Hundehalter wegzieht.

§ 8 Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld

Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt und erhoben; Erhebungszeitraum (Steuerjahr) ist das Kalenderjahr, an dessen Beginn die Steuerschuld entsteht. Beginnt die Steuerpflicht (§ 7 Abs. 1) im Laufe des Kalenderjahres, ist Erhebungszeitraum der jeweilige Restteil des Jahres, für den die Steuerschuld mit dem Beginn der Steuerpflicht entsteht. Endet die Steuerpflicht (§ 7 Abs. 2) im Laufe des Erhebungszeitraumes, wird die Jahressteuer anteilig erhoben. Die Steuer wird jährlich zum 15.05. fällig. Bei erstmaliger Heranziehung ist ein nach Abs. 1 Satz 2 festgesetzter Teilbetrag innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.

Der Steuerbescheid wird gem. § 13 Abs. 1 NKAG mit anderen Heranziehungsbescheiden der Gemeinde zusammengefasst erteilt.

Für diejenigen Steuerpflichtigen, die für das Kalenderjahr die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, kann die Hundesteuer durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden. Für die Steuerpflichtigen treten zwei Wochen nach dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

§ 9 Anzeige- und Auskunftspflichten

Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat dies binnen eines Monats der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Hierbei ist die Rasse des Hundes anzugeben. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft.

Wer einen Hund bisher gehalten hat, hat dies binnen einer Woche, nachdem der Hund veräußert, sonst abgeschafft wurde, abhandengekommen oder gestorben ist, bei der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Dies gilt auch, wenn die Hundehalterin/der Hundehalter aus der Gemeinde wegzieht. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.

Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung fort, so ist dies binnen einer Woche schriftlich bei der Gemeinde anzuzeigen.

Nach der Anmeldung werden Hundesteuermarken ausgegeben, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden müssen. Hunde müssen außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes eine gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke tragen.

Wer einen Hund oder mehrere Hunde nach § 2 Abs. 1 aufgenommen hat, ist verpflichtet, der Gemeinde die zur Feststellung eines für die Besteuerung der Hundehaltung erheblichen Sachverhaltes erforderlichen Auskünfte wahrheitsgemäß zu erteilen. Wenn die Sachverhaltsaufklärung durch die Beteiligten nicht zum Ziele führt oder keinen Erfolg verspricht, sind auch andere Personen, insbesondere Grundstückseigentümer, Mieter oder Pächter verpflichtet, der Gemeinde Sottrum auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt, Betrieb, Institution oder Organisation gehaltenen Hunde und deren Halter Auskunft zu erteilen (§ 11 Abs. 1 Nr. 3 a NKAG i. V. m. § 93 AO).

Allen Anzeigepflichten wird auch durch eine Anzeige bei der Samtgemeinde Sottrum genügt.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen § 9 Abs. 1 den Beginn der Hundehaltung nicht binnen eines Monats schriftlich bei der Gemeinde anzeigt, entgegen § 9 Abs. 1 die Rasse des Hundes nicht angibt, entgegen § 9 Abs. 2 das Ende der Hundehaltung nicht binnen einer Woche schriftlich bei der Gemeinde anzeigt, entgegen § 9 Abs. 3 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung nicht binnen einer Woche schriftlich bei der Gemeinde anzeigt, entgegen § 9 Abs. 4 Satz 1 bei der Abmeldung des Hundes die Hundesteuermarke nicht abgibt und diese weiterhin verwendet, entgegen § 9 Abs. 4 Satz 2 den von ihm gehaltenen Hund außerhalb einer Wohnung oder einer umfriedeten Grundbesitzes ohne gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke führt oder laufen lässt, entgegen § 9 Abs. 5 Auskünfte über gehaltene Hunde nicht wahrheitsgemäß erteilt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 Euro geahndet werden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung vom 04.09.2003 außer Kraft.

Sottrum, den 1. Juli 2019

Bahrenburg
Gemeindedirektor

(L. S.)

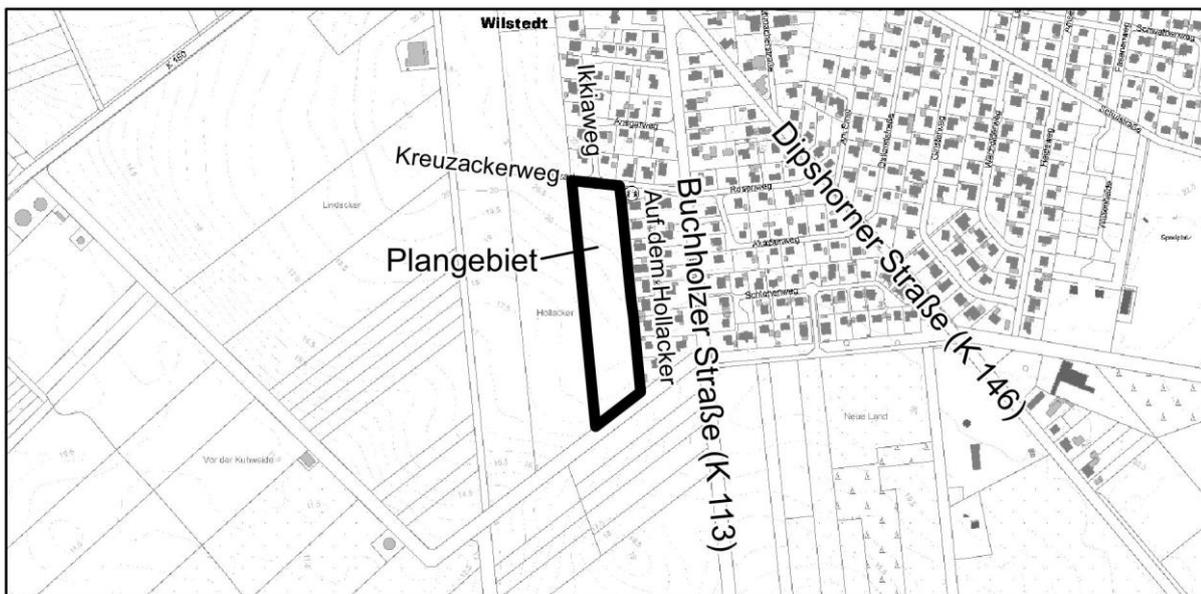
- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.07.2019 Nr. 14

Gemeinde Wilstedt
Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 17
„Zum Klusberg“
(mit örtlichen Bauvorschriften)

Der Rat der Gemeinde Wilstedt hat in seiner Sitzung am 17.06.2019 den Bebauungsplan Nr. 17 "Zum Klusberg" gemäß der §§ 1 Abs. 3 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB), der §§ 80 und 84 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) und der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) als Satzung beschlossen.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes wurde gemäß § 13 b BauGB unter Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren gemäß § 13 a BauGB durchgeführt, so dass eine Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB nicht erforderlich war.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan zu ersehen. Die genauen Grenzen des Plangebietes ergeben sich verbindlich aus den Eintragungen in der Satzung.



Mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB tritt der Bebauungsplan Nr. 17 „Zum Klusberg“ in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 17 "Zum Klusberg" sowie die Begründung können vom Tage der Veröffentlichung an im Gemeindebüro der Gemeinde Wilstedt, Am Brink 2, 27412 Wilstedt während der Öffnungszeiten von jedermann eingesehen werden.

Der Bebauungsplan und die Begründung stehen auch auf der Internetseite der Gemeinde Wilstedt (auf der Startseite www.wilstedt.de unter der Rubrik **Politik & Verwaltung** und dem Unterpunkt **Rechtskräftige Bekanntmachung B-Plan Nr. 17 "Zum Klusberg"** zur Verfügung.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Aufstellung des Bebauungsplanes eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Wilstedt, den 17.07.2019

Riedesel
Bürgermeister

(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.07.2019 Nr. 14

Herausgeber, Schriftleitung und Druck:

Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme), Tel. 04261/983-0

Nachdruck nur mit Genehmigung des Landkreises Rotenburg (Wümme) gestattet.

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel am 15. und letzten jeden Monats.

Ansprechpartner/in für den Bezug des Amtsblattes in Druckform oder per E-Mail: Frau Trau, Tel. 04261/983-2180, E-Mail: monika.trau@lk-row.de , oder Herr Twiefel, Tel. 04261/983-2130, E-Mail: jochen.twiefel@lk-row.de .